

Allgemeine Ordnung der Narrenzunft Hopfedrescher Mühlen e.V.

1. Kleiderordnung

Die Kleiderordnung muss eingehalten werden.

2. Mitgliedschaft

Probemitglieder (mind. 1 Jahr):

2.1 Bei Unsicherheiten zur Übernahme zum vollwertigen Mitglied kann die Vorstandschaft, die Probezeit um ein Jahr verlängern.

2.2 Passive Mitglieder können bis zu 3-mal pro Kampagne, zusammen mit den aktiven Mitgliedern, die geplanten Veranstaltungen besuchen.

2.3 Um sich zur Wahl eines führenden Amtes in der Vorstandschaft aufstellen zu lassen, muss man mindestens 2 Jahre aktives Mitglied sein. Ausnahmen bestehen, wenn keine entsprechenden Personen zur Verfügung stehen.

2.4 Mitglieder der Jugendtanzgruppe unter 14 Jahren dürfen ohne Unterschrift der Erziehungsberechtigten an Abendveranstaltungen teilnehmen, wenn ihr Showtanz Programmpunkt dieser Veranstaltung ist. Dies soll zur positiven Vereinsentwicklung beitragen.

3. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein

Der Ausschluss erfolgt nach Satzung §5.4 und unter folgenden weiteren Umständen:

- Wenn das Mitglied dem Bestreben der Gemeinschaft zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und/oder dessen Ansehen schädigt.
- Wenn das Mitglied Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung missachtet.
- Bei nachgewiesenem Konsum oder Umgang von illegalen Drogen.

Der Ausschluss enthebt den Auszuschließenden mit sofortiger Wirkung aller Rechte.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge für aktive Mitglieder betragen für

- Arbeitsnehmer und Selbständige 35,00 Euro p.a.
- Vollzeitschüler und Arbeitslose 25,00 Euro p.a.
- Ab dem dritten Familienmitglied wird der Mitgliedsbeitrag des jüngsten Kindes nicht erhoben.
- Der Mitgliedsbeitrag wird erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres erhoben.
- Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet einen Versicherungsbeitrag von 10,00Euro.

Für passive Mitglieder werden 35 bzw. 25 Euro p.a. erhoben. Passive Mitglieder werden nicht versichert. Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied zu Beginn des neuen Jahres bereitwillig, selbständig und unverzüglich innerhalb des 1 Quartals des Geschäftsjahres, zu Händen des Kassenwirts bezahlt, außer dem Kassenwart liegt eine gültige Einzugsermächtigung vor.

Bei Neueintritt wird rückwirkend der gesamte Jahresbeitrag belangt.

Bei Neueintritt nach dem Aschermittwoch wird der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

5. Fastnachtswagen

- 5.1 Für den Fastnachtswagen wird bis zum 01.01. jedes Jahres ein Dienstplan erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Dienste unter den aktiven Mitgliedern gleichmäßig verteilt sind. Die Dienste im Fastnachtswagen sind Pflichttermine.
- 5.2 Fahrer des Fastnachtswagens müssen aktiv im Verein gemeldet sein. Die Vorstandschaft kann für die Fahrer des Fastnachtswagens eine Ehrenamtspauschale bzw. Aufwandsentschädigung beschließen.

6. Fahrten

- 6.1 Die Vorstandschaft muss bestrebt sein mindestens die Fahrten zu den besuchten Samstags-Veranstaltungen im Zeitraum vom 11.11. bis zum Aschemittwoch zu planen.
- 6.2 Als Abfahrtsort ist immer der Parkplatz an der Mehrzweckhalle in Neuried-Müllen anzunehmen.
- 6.3 Auf der Rückfahrt werden folgende Haltestellen angefahren: Messe Offenburg, Ortsrand Langhurst, Eiscafé und Kirche in Schutterwald, Ortsrand Höfen, MZH Müllen, Altenheim BBH Lindengasse und Wunderbar, Tankstelle Dundenheim, Schwanen Ichenheim, Seeterass Kürzell.
- 6.4 Die Fahrten zu den besuchten Samstags-Veranstaltungen im Zeitraum vom 11.11. bis zum Aschemittwoch sollen für aktive Mitglieder kostenfrei sein. Für passive Mitglieder und Gäste wird bei Fahrten mit dem Bus oder Taxi 5€ verlangt. Jeder Mitfahrende sollte ein Fahrertrinkgeld von mindestens einem Euro bezahlen. Private Fahrer bekommen von jedem Mitfahrenden 0,5€ pro angefangen 10km fahrt. Gerechnet wird von Müllen bis zum Ort der Veranstaltung und wieder nach Müllen. Dies gilt nur an Tagen an denen nicht für die Hin- und Rückreise gesorgt ist.

7. Veranstaltungen

- 7.1 An den Tagen an denen offiziell keine Veranstaltung besucht wird, ist es mit Zustimmung des erste oder zweite Vorstandes gestattet andere Veranstaltungen im Häß zu besuchen.
- 7.2 Ausgang im Häß ist nur in Gruppen von mindestens 5 Personen erlaubt. Ausnahmen können der erste und zweite Vorstand gemeinsam beschließen.
- 7.3 Wenn Mitglieder unter dem 18ten Lebensjahr eine Veranstaltung im Häß besuchen, müssen vorher die Erziehungsberechtigten eine Einverständniserklärung unterschrieben haben.
- 7.4 Nach dem offiziellen Ende der besuchten Veranstaltung ist es jedem Mitglied frei gestattet andere Veranstaltungen zu besuchen. Das Häs darf auch dann getragen werden, wenn das Mitglied alleine unterwegs ist.
- 7.5 Die offiziellen Enden der besuchten Veranstaltungen sind wie folgt definiert:
 - 7.5.I Abendveranstaltungen und Nachtumzüge: 1:30Uhr am darauffolgenden Tag oder mit der von den Mitreisenden mehrheitlich bestimmten Uhrzeit der Rückfahrt.
 - 7.5.II Umzüge am Tag: 17:00Uhr oder nach dem Ende des gesamten Umzuges.
 - 7.5.III Sonstige Veranstaltungen: Nach Beschluss der Vorstandschaft.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung soll über den Terminplan abstimmen. Die Vorstandschaft hat das Recht entgegen der Abstimmung Termine zu- und abzusagen.
- 7.7 Die aktiven Mitglieder sollen bestrebt sein an den Samstags-Veranstaltungen und den Umzügen teilzunehmen.

7.8 Pflichttermine:

- 7.8.1 Pflichttermine sind Termine die von der Vorstandschaft als diese benannt werden. Die Pflichttermine sind dem Dienstplan für den Fastnachtswagen und dem Terminkalender auf der Homepage zu entnehmen. Pflichttermine werden rot dargestellt.
- 7.8.2 Mitglieder sind verpflichtet an diesen Terminen teilzunehmen oder ihre Nichtteilnahme an den selbigen rechtzeitig anzuzeigen. Bei planbaren Ereignissen wie Arbeit, Urlaubsreise, etc. bedeutet dies bis 7 Tage vor dem Pflichttermin, bei nicht planbaren Ereignissen ist dies unverzüglich dem 1. Oder 2. Vorstand zu melden.

8. Tanzgruppe und sonstige öffentliche Präsenzs

- 8.1 Jedes Mitglied soll bestrebt sein sich an der öffentlichen Präsenz zu beteiligen. Insbesondere soll die Tanzgruppe unterstützt und die Vielfältigkeit des Programmes am Hausball (der Narrengruppe Nellüm) erhalten werden.
- 8.2 Jedes aktive Mitglied hat das recht dort mitzuwirken.
- 8.3 Insbesondere soll die Jugend dafür begeistert und gewonnen werden.
- 8.4 Die Tanzgruppe soll mit mind.25€ pro Person, pro Jahr aus der Vereinskasse unterstützt werden. Das Geld darf ausschließlich zum Bezahlen von Kostümen, Getränken und Teambildenden Maßnahmen eingesetzt werden. Weitere Mittel können bei der Vorstandschaft beantragt werden. Die Kostüme bleiben im Besitz des Vereins.
- 8.5 Die Personen die außerhalb der Tanzgruppe an öffentlichen Auftritten mitwirken werden mit 20€ pro Person und Jahr unterstützt. Das Geld darf ausschließlich zum Bezahlen von Kostümen und Requisiten eingesetzt werden. Das gekaufte bleibt im Besitz des Vereins.
- 8.6 Bei Teilnahme an Sportveranstaltungen wird das Startgeld übernommen und die Verpflegung der teilnehmenden Mannschaft finanziell bezuschusst.

9. Jugendarbeit

- 9.1 Der Jugendwart soll die Jugend und deren Interessen fördern und vertreten.
- 9.2 Jugendleiter müssen aktiv im Verein gemeldet sein. Die Vorstandschaft kann für Jugendleiter eine Ehrenamtszuschale bzw. Aufwandsentschädigung beschließen.

10. Mitteilungen

- 10.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet dem 2.Vorstand Änderungen an den Kontakt- oder Kontodaten mitzuteilen.
- 10.2 Der Verein ist verpflichtet zur Mitgliederjahresversammlung mind. 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung muss öffentlich sein und erfolgt über die Startseite der Homepage und durch einen Artikel im Neurieder Gemeinde-Anzeiger. Zusätzlich werden die Mitglieder über Facebook und E-Mail informiert.
- 10.3 Sonstige wichtige Mitteilungen müssen nur über die Homepage bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage öffentlich sein.

11. Bußgeldkatalog

Das Bußgeld das zur Strafe ausgesprochen wird darf nicht die Höhe von 30 Euro überschreiten.

- a) Unentschuldigte Nichtteilnahme an Pflichtterminen = 15,00 Euro
- b) Nichteinhaltung der Kleiderordnung = 1,00 Euro/Kleidungsstück
- c) Nichtmitgliedern durch Pullitausch o.ä. Eintritt auf Veranstaltungen verschaffen = Eintrittsgebühr der jeweiligen Veranstaltung plus 20 Euro
- d) Verstoß gegen die Satzung = 10,00 Euro
- e) Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb des ersten Quartals = 10,00 Euro
- f) Negatives Auftreten z.B. illegale Drogen, Schlägereien usw. = Das Bußgeld wird von Vorstandschaft entsprechende der schwere des Vergehens ausgesprochen; ggf. werden auch weiter Sanktionen veranlasst.

12. Umzüge

- 12.1 Zukünftig werden für Sonntagsumzüge mehr Busfahrten angestrebt
- 12.2 Bei Umzügen darf die Masken erst abgezogen werden, wenn der Hauptverantwortliche Vorstand die Maske abzieht.
- 12.3 Bei Umzügen sollten unmaskierte Mitglieder vorne laufen, in der Mitte die Maskierten und am Ende der Narrenwagen
- 12.4 Während des Umzugs haben sich Mitläufer ausschließlich vor dem Narrenwagen aufzuhalten.

Änderungen:

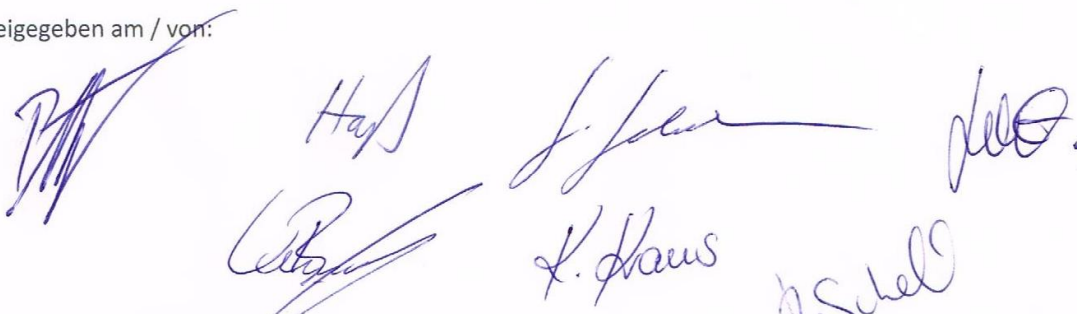
2015_04_02: Mitgliedsbeitragsrückerstattung entfällt.
Pkt.9 Satz 2 Passus zu „Jugendleiter“ eingefügt.
Pkt.8 Satz 2 wurde mit aktiv ergänzt.
Pkt.5 und 9 Passus zur Ehrenamtszuschale eingefügt.

2016_10_11: Pkt. 4 Mitgliedsbeiträge werden um 5€ erhöht auf neu:
- Arbeitnehmer und Selbständige 35,00 Euro p.a.
- Vollzeitschüler und Arbeitslose 25,00 Euro p.a.

2018_08_28: Allgemeine Nummerierung wurde angepasst.
2.2 ‚Jahr‘ wurde auf ‚Kampagne‘ abgeändert

6.3 wurde ‚Kürzel Seeterrasse‘ ergänzt
7.8.2 auf die genauere Beschreibung der nicht planbaren Ereignisse wird verzichtet
8.6 wurde hinzugefügt, welcher sich auf die Teilnahme an Sportveranstaltungen bezieht.
10.2 wurde Information über Facebook und E-Mail ergänzt
12. Umzüge wurde ergänzt

Freigegeben am / von:



Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Hans', 'J. Schell', 'K. Haus', and 'Schell'.